

Berufliche Vorsorge: Weiterversicherung bei Reduzierung des Verdienstes und bei Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter

Seit dem 1. Januar 2011 regeln die beiden Artikel 33a und 33b BVG die Möglichkeiten der Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge bei einer Reduzierung des Lohnes und bei einer Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter.

Art 33a BVG

Mit Artikel 33a BVG ist neu per Bundesgesetz geregelt, dass die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen vorsehen können, dass eine Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes auch bei einer Reduktion des Lohnes möglich ist.

Personen, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können verlangen, dass die Vorsorge bis maximal zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter auf der Höhe des bisherigen versicherten Verdienstes weitergeführt wird. Massgebend ist der letzte Lohn vor der Reduktion. Dieser Betrag kann später, auch bei allfälligen Lohnerhöhungen, nicht mehr angepasst werden.

Die Anwendung von Art. 33a BVG ist auch bei einer Lohnreduktion ab Alter 58, die in Teilschritten erfolgt, möglich. Sobald aber die Lohnsumme unter 50 % des ursprünglichen, vor der ersten Reduktion massgebenden Lohnes fällt, ist die Weiterversicherung des höheren Verdienstes nicht mehr möglich.

Bemerkenswert an diesem neuen Gesetzesartikel ist die Handhabung der Beitragsentrichtung. Die normalerweise geltende Beitragsparität, wonach der Arbeitgeber mindestens 50 % der Beiträge zu tragen hat, wird für diese Weiterführung aufgehoben. Der Arbeitgeber muss der Weiterführung der Vorsorge auf Basis des bisherigen Verdienstes ausdrücklich zustimmen, damit er anschliessend verpflichtet werden kann, seine Beiträge auf dem höheren versicherten Verdienst auch weiterhin zu leisten. Andernfalls leistet der Arbeitgeber seine Beiträge lediglich auf dem massgebenden AHV-Lohn (unter Berücksichtigung des Koordinationsabzugs) und die Differenz geht vollumfänglich zu Lasten des Arbeitnehmers.

Kontakte



Ariste Baumberger
MBA (International Taxation)
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 31 950 09 19
ariste.baumberger@t-r.ch

Nicole Stulz
Sachbearbeiterin Steuerberatung
Tel. +41 31 950 09 55
nicole.stulz@t-r.ch

Art 33b BVG

Bisher war die Möglichkeit der Weiterversicherung über das ordentliche Rentenalter hinaus bereits in den Reglementen diverser Vorsorgeeinrichtungen zu finden. Mit dem neu in Kraft getretenen Art. 33b BVG wird auch auf Gesetzesstufe geregelt, dass eine solche Weiterversicherung durch die Vorsorgeeinrichtungen bei entsprechenden reglementarischen Bestimmungen möglich ist.

Diese Gesetzesänderung sieht vor, dass auf Verlangen der versicherten Person die berufliche Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann.

Zu beachten ist, dass bei der Weiterführung immer auch die Versicherung der Risiken von Tod und Invalidität aufrechterhalten werden muss, d.h. ein reines Alterssparen ist nicht möglich. Ausserdem kann ein sogenannter Kaderplan (Säule 2b) nicht unabhängig von einem Basisplan (Säule 2a) weitergeführt werden.

An der Beitragsparität ändert sich bei der Weiterführung der Vorsorge über das ordentliche Rentenalter hinaus demgegenüber nichts.

Kumulative Anwendung der beiden Artikel

Die beiden Artikel können auch kumulativ angewendet werden, da sie beide zum Ziel haben, das Altersguthaben und somit die Altersleistung im Zeitpunkt der vollen Pensionierung zu erhöhen.

Das heisst, dass beispielsweise eine Person im Alter von 58 Jahren ihr Pensum und damit ihren bisherigen Lohn von 100 % auf 60 % reduzieren, nach dem ordentlichen Rentenalter (64 bzw. 65) das 60 % Pensum weiterführen und die Vorsorge während dieser Zeit aufrechterhalten kann.

Im vorstehenden Beispiel kann die Vorsorge in einer ersten Phase bis zum ordentlichen Rentenalter auf 100 % des bisherigen Verdienstes weitergeführt werden. In einer zweiten Phase, kann jedoch nur noch die Vorsorge auf Basis des für die AHV massgebenden Lohnes für das Arbeitspensum von 60 % weitergeführt werden. Diese reduzierte Weiterführungsmöglichkeit ab dem ordentlichen Rentenalter gibt aber keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, die anderweitig angelegt werden könnte. Dies deshalb, weil die Weiterversicherung bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung und beim gleichen Arbeitgeber erfolgt.

Fazit

Die gesetzliche Verankerung der Weiterführungsmöglichkeiten der beruflichen Vorsorge führt dazu, dass attraktive Pensionierungsplanungen entstehen können, die frühzeitig vorbereitet und aktiv genutzt werden sollten.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere Steuerexperten zur Verfügung.

[Ariste Baumberger](#)

[Fredy Brügger](#)

[Mathias Josi](#)

[Thomas Kunz](#)

[Daniel Leuenberger](#)

[Nicole Stulz](#)

gerne zur Verfügung.